



Taxordnung für das Altersheim Rorschach

vom 20. Dezember 2016

Gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung vom 29. März 2011 und Art. 31 Abs. 2 Reglement für das Altersheim der Stadt Rorschach vom 24. Juni 1991 erlässt der Stadtrat folgende Taxordnung¹:

1. Grundsatz

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten des Heims richten. Als Basis gelten die Vollkosten nach anerkannten Grundsätzen.

2. Festlegung der Aufenthaltskosten für die Zusatzleistungen

Die Aufenthaltskosten setzen sich zusammen aus

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Pflorgetaxe
- Zusatzleistungen.

Die Anpassung der Taxen und Dienstleistungspreise richtet sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen werden durch den Stadtrat bewilligt.

Die Leistungen für die Pflege werden nach dem Resident Assessment Instrument (RAI) erfasst. Die Einstufung nach RAI wird vorschriftsgemäss halbjährlich durchgeführt. Wenn eine bleibende Veränderung des Gesundheitszustands eintritt, erfolgt eine neue RAI-Einstufung.

Die Betreuungstaxe deckt die Leistungen für die Betreuung ausserhalb der Pflege ab. Sie orientiert sich ebenfalls an der RAI-Einstufung von 1 bis 12.

Die Zusatzleistungen richten sich nach den persönlichen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Preise und Ansätze ergeben sich aus den Aufwendungen.

¹ Vom Stadtrat erlassen am 20. Dezember 2016; in Kraft ab 1. Januar 2017.

3. Aufenthaltskosten

3.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe beträgt pro Bewohnerin bzw. Bewohner und Tag

– kleine Zimmer	Fr.	111.--
– Normalzimmer	Fr.	114.--
– Doppelzimmer für eine Person (Ehepaarappartement)	Fr.	168.--
– grosse Zimmer (3. Stock)	Fr.	129.--
– Ferienzimmer (möbliert, inkl. Bett- und Frotteewäsche)	Fr.	125.--

Sämtliche Zimmer verfügen über ein eigenes WC/Lavabo. Die Zimmer im 3. Stock sind zusätzlich mit einer Dusche ausgestattet.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- die Unterkunft im Zimmer (inkl. Strom, Wasser, Heizung). Die Zimmer verfügen über einen Einbauschränk, im Keller steht ein Mottenschränk zur Verfügung.
- Vollpension inkl. Kaffee, Tee und Wasser zu den Mahlzeiten
- das Besorgen der Bett- und Leibwäsche nach Wäscheplan
- die Zimmerreinigung nach Reinigungsplan
- der Notruf während 24 Stunden
- ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost
- Anschluss für Telefon und Kabel-TV

In der Pensionstaxe nicht enthalten sind folgende Leistungen:

- Arztkosten, Arzneimittel und Pflegematerial
- Pflege- und Betreuungsleistungen
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus und Krankentransporte
- Konzessionsgebühren für Radio, TV und Telefon
- Haftpflichtversicherung
- Kranken- und Unfallversicherung
- sonstige Nebenleistungen und persönliche Auslagen gemäss Ziff. 3.5.

3.2 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe deckt die Kosten für die Dienstleistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuung und Pflege sowie aus andern Bereichen ab, die nicht ausdrücklich als Pflegekosten im Sinne der Gesetzgebung ausgeschieden werden. Dazu gehören u. a. die Kosten für die Beschäftigung, Begleitung im Haus, Kontakt zu Externen (Ärzte, Angehörige usw.) sowie administrative Aufwendungen. Ebenfalls durch die Betreuungstaxe gedeckt werden die Aufwendungen für das Aktivitätsprogramm wie Turnen, Gedächtnistraining, Spiel-nachmittag usw.

Die Betreuungstaxe ergibt sich aus der Tabelle unter Ziff. 3.4

3.3 Pflorgetaxe und Einstufung nach RAI

Als Grundlage für die Gestaltung der Pflorgetaxe gilt die Einstufung nach RAI.

Die Tarife für die krankenkassenpflichtigen und -nichtpflichtigen Leistungen werden nach RAI erfasst. Die erste Einstufung erfolgt innert 14 Tagen nach Eintritt und danach in der Regel halbjährlich. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustands wird die

RAI-Einstufung und entsprechend auch die Pflege- und die Betreuungstaxe ab Eintritt der Veränderung angepasst. Vorübergehend zusätzlicher Aufwand (z. B. infolge Grippe oder anderer Verschlechterung des Allgemeinzustands bis zu zwei Wochen und ähnliche Situationen) führt in der Regel zu keiner neuen Einstufung nach RAI.

3.4 Taxen

Nach Art. 25a Abs. 5 Bundesgesetz über die Krankenversicherung² hat sich die Bewohnerin bzw. der Bewohner mit 20 Prozent und maximal Fr. 21.60 pro Tag an den nicht von der Sozialversicherung getragenen Pflegekosten zu beteiligen. Die Restfinanzierung erfolgt durch die öffentliche Hand. Sämtliche Beträge sind in Franken pro Tag ausgewiesen:

RAI-Stufe	Pflege-taxe	Anteil Kranken-kasse	Anteil Be-wohnerin/Bewohner	Rest-finanzierung Staat	Betreu-ungstaxe	Total Bewohner	MiGeL-Pau-schale	HSK
1	12.00	9.00	3.00	0	15.00	18.00	0.50	1.00
2	34.00	18.00	16.00	0	21.00	37.00	0.50	1.00
3	56.00	27.00	21.60	7.40	25.00	46.60	1.50	1.80
4	78.00	36.00	21.60	20.40	30.00	51.60	1.50	1.80
5	100.00	45.00	21.60	33.40	32.00	53.60	2.00	2.20
6	122.00	54.00	21.60	46.40	36.00	57.60	2.00	2.20
7	144.00	63.00	21.60	59.40	40.00	61.60	2.50	3.00
8	166.00	72.00	21.60	72.40	35.00	56.60	3.00	3.00
9	188.00	81.00	21.60	85.40	35.00	56.60	3.00	3.30
10	210.00	90.00	21.60	98.40	35.00	56.60	3.00	3.30
11	232.00	99.00	21.60	111.40	35.00	56.60	3.00	3.80
12	254.00	108.00	21.60	124.40	35.00	56.60	3.00	3.80

3.5 Zusatzleistungen

Folgende Leistungen werden je nach Beanspruchung separat in Rechnung gestellt:

– Nämeli (für Wäsche und Kleider, inkl. Patches) pro Stück	Fr.	1.--
– Nachschlüssel	Fr.	65.--
– Zimmerservice aus Komfortgründen je Mahlzeit/Getränk	Fr.	5.--
– Täglich Betten aus Komfortgründen pro Tag	Fr.	4.--
– Zusätzliche hauswirtschaftliche Leistungen (Reinigung, Näh- und Bü-gelarbeiten, Hauswartsdienste) pro Stunde	Fr.	60.--
– Begleitung zu externen, privaten Terminen pro Stunde	Fr.	60.--
– Begleitung durch Fachperson pro Stunde	Fr.	70.--
– Fahrzeugbenützung für Begleitung pro km (ab 10 km)	Fr.	--.70
– Schlussreinigung bei Austritt	Fr.	200.--
– Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ableben	Fr.	250.--
– Chemische Reinigung, Toilettenartikel, Coiffeur/Pedicure und weitere Aufwendungen		nach Aufwand
– Getränke und Cafeteriabezüge		nach Aufwand

² SR 832.10

Sämtliche Zusatzleistungen werden auf der Rechnung separat ausgewiesen und können der Krankenkasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden vom Leiter des Altersheims festgelegt.

3.5 Vorauszahlung

Vor dem Eintritt ist eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 5'000 Franken pro Person, für Kurzaufenthalter 3'000 Franken. Die Vorauszahlung gilt als laufend und wird bei der Vertragsauflösung mit der Schlussabrechnung, die sämtliche Aufwendungen wie Behebung von Schäden im Zimmer usw. enthält, verrechnet. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

4. Miete von speziellen Hilfsmitteln

Hilfsmittel, die nicht zur Standardausrüstung des Heimes gemäss MIGEL-Liste gehören, werden nach Aufwand verrechnet, respektive bei Kosten von weniger als 21 Franken pro Monat erfolgt die Verrechnung für jeden angebrochenen Monat.

5. Rückerstattung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen wird die Pensionstaxe ab dem vierten Tag um 10.-- Franken pro Tag herabgesetzt; die Betreuungstaxe und die Pflorgetaxe fallen ab dem 1. Abwesenheitstag weg. Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit.

Die Verrechnung der um 10.-- Franken reduzierten Pensionstaxe (ohne Betreuungstaxe und Pflorgetaxe) erfolgt 14 Tage über den Todestag hinaus³.

6. Übernachten von Angehörigen

- | | | |
|---|-----|-------|
| – in einem separaten Zimmer inkl. Frühstück | Fr. | 60.-- |
| – in einem separaten Zimmer mit Vollpension | Fr. | 80.-- |

³ Art. 17 Heimreglement